

Delegierte Psychotherapie (Leistungen gemäss TARMED-Kapitel 02.03)

Selbstdeklarationsbogen für die Arztpraxis

Delegierender Arzt / delegierende Ärztin:

Name / Vorname:

Praxisadresse:

PLZ / Ort:

EAN-Nummer:

ZSR-Nummer:

FMH-Nummer (FMH-Mitgliedern):

Qualitative Dignität (Facharzttitle / Fähigkeitsausweis)
(zutreffendes ankreuzen):

- Kinder- und Jugendpsychiatrie -Psychotherapie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Fähigkeitsausweis "Delegierte Psychotherapie"
- Besitzstand

Hiermit bestätige ich:

- Dass ich selber über die oben angegebene qualitative Dignität verfüge.
- Dass die ausführenden TherapeutInnen in meiner Praxis angestellt sind und ihre Tätigkeit in den Räumlichkeiten der oben angegebenen Praxis ausüben.
- Dass die ausführenden TherapeutInnen die Ausbildungskriterien resp. die entsprechenden Bedingungen der Übergangsregelung erfüllen (siehe Rückseite).

Datum:.....

Unterschrift:.....

Beilage G: „Anerkennung“ Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis

1 Kriterien zur „Anerkennung“ der Abrechnungsberechtigung

Kriterien (Musskriterien zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Kapitel 02.03)	Delegierte Psychotherapie Arztpraxis
1. Die Leistungen erfolgen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung	X
2. Der delegierende Arzt verfügt über die qualitative Dignität „Kinder- & Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie“, „Psychiatrie & Psychotherapie“ oder „FA delegierte Psychotherapie“	X
3. Ausführende Psychologinnen/Psychotherapeutinnen müssen: <ul style="list-style-type: none"> - Ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie einschliesslich Psychopathologie an einer Universität oder an einer Fachhochschule abgeschlossen und ein entsprechendes Diplom (Psychologin/Psychologe FH; Lizentiatsabschluss; für Psychologinnen und Psychologen, welche ihre Hochschulausbildung nach dem Bologna-Modell absolvieren: MSc/MA) erworben haben; - Die Anforderungen der schweizerischen Charta für Psychotherapeuten und/oder der Verbände FSP, SPV oder SBAP zur Verleihung des Fachtitels 'Psychotherapeutin / Psychotherapeut' erfüllen; - Sofern weitergehende kantonale gesetzliche Vorschriften bezüglich Berufsausübung von Psychologinnen / Psychotherapeutinnen in delegierter Form bestehen, müssen auch diese erfüllt sein. 	X
4. Die in der Weiterbildung stehenden Psychotherapeutinnen können nur von Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angestellt werden und müssen für die delegierte psychotherapeutische Arbeit folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulabschluss in Psychologie - Mindestens 150 Std. Theorie in der ausgewählten Psychotherapiemethode - Mindestens 100 Std. Selbsterfahrung, wovon mindestens 50 Std. im Einzelsetting - fundierte Kenntnisse der Psychopathologie Die Weiterbildung muss in der Regel innert 5 Jahren gemäss den genannten Bedingungen abgeschlossen werden, ansonsten die Erlaubnis zur delegierten psychotherapeutischen Arbeit erlischt.	X
5. Die ausführenden Psychologinnen / Psychotherapeutinnen Es sind mehrere Anstellungsverhältnisse möglich.	X
6. Die ausführenden Psychologinnen / Psychotherapeutinnen erbringen ihre Leistungen in der Praxis des delegierenden Arztes. Die delegierte Psychotherapie wird pro Arzt auf maximal 4 Therapeuten und/oder 100 Wochenstunden beschränkt. Die Aufsichtspflicht des delegierenden Arztes muss gewährleistet sein. Zeugnisse, Berichte und Anträge im Zusammenhang mit der delegierten Psychotherapie müssen vom delegierenden Arzt visiert sein.	X

Übergangsregelung:

- ♦ Für den delegierenden Arzt gilt die Besitzstandswahrung gemäss Dignitätskonzept.
 - ♦ Übergangsregelung für ausführende Psychologinnen/Psychotherapeutinnen, welche bereits 3 Jahre vor dem 1.1.2004 (Einführung von TARMED) tätig waren:
 - Psychologinnen/Psychotherapeutinnen ohne kriterienkonforme Aus- und Weiterbildung werden namentlich erfasst (FMH). Ihr delegierender Arzt stellt an die FMH ein Gesuch mit Dokumentation der Ausbildung und der bisherigen praktischen Tätigkeit der Psychologinnen/Psychotherapeutinnen.
 - Die FMH prüft die Gesuche, wobei folgende Entscheide möglich sind:
 - Annahme des Gesuches
 - Annahme des Gesuches mit Auflagen
 - Ablehnung des Gesuches
- Sie informiert den delegierenden Arzt und die PaKoDig über den Entscheid.

2 Verfahren der Anerkennung

- Eine Liste mit den angestellten Psychologinnen / Psychotherapeutinnen wird nicht geführt. Es genügt die Beschreibung des delegierenden Arztes.
- ♦ dass er selber über die erforderliche qualitative Dignität verfügt entweder gestützt auf seinen Facharzttitel oder auf die Besitzstandswahrung
 - ♦ dass die ausführenden Therapeutinnen von ihm angestellt und in seiner Praxis tätig sind
 - ♦ dass sie die Ausbildungskriterien resp. die entsprechenden Bestimmungen der Übergangsregelung erfüllen.